



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 32/2025/2026 3. Liga

Spiel: F.C. Hansa Rostock – TSG Hoffenheim II

Datum: 30.08.2025

01.10.2025 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 01.10.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.050,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

25.09.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem F.C. Hansa Rostock und der TSG Hoffenheim II am 30.08.2025 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.050,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Simon Schreiner sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Rostocker Fanblock zwei Rauchfackeln gezündet. In der 69. Spielminute wurde im Rostocker Zuschauerbereich eine weitere Rauchfackel gezündet. Das Spielgeschehen wurde hierdurch nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der



jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.050,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 02.10.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –